



**SISTEMICA
(FOEDERATION SCHWEIZERISCHER SYSTEMISCHER VEREINIGUNGEN)**

30. Januar 2025

TITEL I: Name, Sitz, Dauer, Zweck und Aufgaben

Artikel 1 Name und Sitz:

- 1.1: Unter dem Namen Sistemica (im Folgenden "Föderation" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.**
- 1.2: Sitz der Föderation ist der Arbeitsort der jeweiligen Präsidentin/des Präsidenten.**
- 1.3: Die Dauer der Föderation ist unbeschränkt.**

Artikel 2 Zweck:

2.1: Die Föderation verfolgt folgende Zwecke:

1. Sie dient den sie konstituierenden, am Schluss dieser Statuten unterzeichnenden Vereinen und Regionalgruppen (im Folgenden Mitgliedsvereine/ Regionalgruppen genannt), welche systemisches Denken in Therapie, Beratung, Forschung und Unterricht vertreten, in der Erreichung ihrer Ziele.
2. Sie stellt die Kontinuität der Zusammenarbeit der Mitgliedsvereine und Regionalgruppen sicher, ohne deren Autonomie darüber hinaus zu beschränken.
3. Sie vertritt als Dachverband die schweizerischen Systemikerinnen / Systemiker in der EFTA (European Family Therapy Association).

2.2: Die Föderation verfolgt keinen gewinnbringenden Zweck; sie ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Artikel 3 Aufgaben:

3.1: Die Föderation stellt sich folgende Aufgaben:

1. Sie tritt nach Bedarf berufspolitisch in Erscheinung gegenüber Behörden, Berufsverbänden, Versicherungen, Krankenkassen und anderen Gremien, sowie der Öffentlichkeit.
2. Sie fördert den wissenschaftlichen Dialog zwischen Systemikerinnen / Systemikern. Sie kann zu diesem Zweck Tagungen veranstalten.
3. Sie kann als Kommunikationsplattform eine Homepage unter ihrem Namen betreiben, von welcher aus unter anderem auf die Internetseiten der Mitgliedsvereine sowie der Mitgliedervereine der Regionalgruppen zugegriffen werden kann.
4. Sie kann sich bei Bedarf weiterer dem Vereinszweck entsprechender Aufgaben annehmen.

TITEL II: Mitgliedsvereine

Artikel 4 Mitgliedschaft:

4.1: Mitglieder der Föderation sind ausschliesslich die, diese Statuten unterzeichnenden Mitgliedsvereine/ Regionalgruppen. Für die Regionalgruppen unterzeichnen die, in den Regionalgruppen zusammengeschlossenen kantonalen Vereine. Diese entsenden Delegierte, welche die Interessen ihrer Vereine /Regionalgruppen in der Delegiertenversammlung vertreten. Diese nimmt unter anderem die Funktion der Generalversammlung wahr. Es bestehen keine Einzelmitgliedschaften.

4.1.2: Kantonalverbände in Sprachregionen, in denen keine systemische Regionalgruppe besteht, können als einzelner Kantonalverband aufgenommen werden.

4.1.3: Wenn ein weiterer Kanton aus der gleichen Region, (gemeint ist Sprachregion) die Aufnahme in Sistemica wünscht (und die Aufnahmebedingungen erfüllt), müssen sich die beiden Kantone, zu einer regionalen Gruppe für die Mitgliedschaft in Sistemica zusammenschließen. Bei mehreren Kantonen aus der gleichen Region gilt dieselbe Regelung. Sie müssen für den Anschluss an Sistemica eine Regionalgruppe bilden und eine Vertretung in Sistemica delegieren.

4.2: Die Delegiertenversammlung kann, durch 2/3 Mehrheit, weitere Vereinigungen, Regionalgruppen als Mitglieder aufnehmen, welche den Zielsetzungen von Art. 2 entsprechen und diese Statuten ebenfalls unterzeichnen.

4.3: Jeder Mitgliedsverein/ Regionalgruppe kann jederzeit durch Beschluss seiner Vereinsversammlung, mittels schriftlicher Mitteilung an deren Sitz, aus der Föderation austreten. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt gesamthaft geschuldet.

4.4: Die Regelung des Austritts eines Kantons aus einer Regionalgruppe ist Aufgabe der Regionalgruppe. Die verbleibenden Kantone behalten ihren Status als Regionalgruppe.

4.5: Das austretende Mitglied verliert jegliche Rechte, welche direkt und/oder indirekt mit der Föderation zusammenhängen bzw. in deren Zuständigkeitsbereich fallen, und kann an die Föderation keinerlei finanzielle Forderungen stellen.

TITEL III: Organe

Artikel 5 Organe:

5.1: Die Organe der Föderation sind:

1. Die Delegiertenversammlung. Diese nimmt unter anderem die Funktion der Generalversammlung wahr.
2. Der Vorstand. Er besteht aus Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Kassierin/Kassier und Aktuarin/Aktuar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Die Revisionsstelle

5.2: Die Delegiertenversammlung:

1. Jeder Mitgliedsverein, respektive Regionalgruppe entsendet mindestens zwei Delegierte, welche die Interessen ihrer Vereine, Regionalgruppe vertreten, an die Delegiertenversammlung.
2. Jedes Vereinsmitglied, jede Regionalgruppe (Sprachregion) hat – unabhängig der Anzahl Mitglieder des jeweiligen Vereins, der Regionalgruppe – gleiche Anzahl Stimmen.
3. Die Delegiertenversammlung beschliesst mit 2/3 Mehrheit.
4. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Föderation. Einmal jährlich findet eine Delegiertenversammlung statt.
5. Ausserdem beruft die Präsidentin/der Präsident der Föderation im Frühjahr die Delegierten zur Generalversammlung ein. Diese bearbeitet folgende Traktanden:
 1. Sie nimmt den Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten ab. Der Bericht kann zuvor schriftlich verschickt werden.
 2. Sie nimmt die Rechnung der Kassierin/des Kassiers ab.
 3. Sie nimmt den Revisorenbericht ab und erteilt dem Vorstand die Decharge.
 4. Sie nimmt den Bericht der/des Delegierten von Sistemica in der NFTO, Länderkammer der EFTA, und der EFTA ab.
 5. Sie wählt für drei Jahre die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsrevisorin/den Rechnungsrevisor und die Delegierte/den Delegierten von Sistemica in der EFTA.
 6. Sie beschliesst über Aufnahme von Mitgliedsvereinen, Regionalgruppen.
 7. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden protokolliert und den Delegierten zuhanden der Mitgliedsvereine, Regionalgruppen zugestellt.
 8. Die Delegierten bringen sich weitestgehend mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel ein. Die Delegiertenversammlung kann Kommissionen beantragen und mit 2/3 Mehr an der Generalversammlung einsetzen, um für alle Mitgliedsvereine, Regionalgruppen relevante Themen zu bearbeiten.
 9. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Delegierter/Delegierte pro Verein, Regionalgruppe anwesend ist.

5.3: Der Vorstand:

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus einer Präsidentin/einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten und einer Kassierin/einem Kassier. Dazu kann eine Aktuarin/ein Aktuar gewählt werden.
3. Für finanzielle Transaktionen ist die Kassierin/der Kassier unterschriftsberechtigt.
4. Präsidentin/Präsident und/oder Vizepräsidentin/Vizepräsident vertreten die Föderation nach aussen.

5.4: Die Revisionsstelle:

1. Die Rechnungsrevisorin/der Rechnungsrevisor wird auf jeweils drei Jahre durch die Delegiertenversammlung gewählt.
2. Die Rechnungsrevisorin/der Rechnungsrevisor kontrolliert jährlich die von der Kassierin/vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstattet den Delegierten an der Jahresversammlung Bericht.

TITEL IV Finanzen und Haftung

Artikel 6 Finanzen:

6.1: Die Föderation finanziert ihre Tätigkeit mit dem Vereinsvermögen, welches gespeist wird aus den Mitgliederbeiträgen und aus Zuwendungen Dritter.

6.2: Die Führung der Finanzen der Föderation obliegt einer Kassierin/einem Kassier.

6.3: Die Jahresbeiträge der Mitgliedsvereine/ e werden am 31.3. des laufenden Jahres fällig. Sie werden proportional zur Anzahl Mitglieder des jeweiligen Vereins berechnet und stellen sich folgendermassen zusammen:

Mitgliedsvereine/ Regionalgruppen mit über 400 Mitgliedern: CHF 1'200.-

Mitgliedsvereine/ Regionalgruppen mit unter 400 Mitgliedern: CHF 600.-

6.4: Zusätzlich zum Jahresbeitrag entrichtet jeder Mitgliedsverein/ Regionalgruppe einen Unkostenbeitrag von CHF 200.- pro Jahr für die Entschädigung der Teilnahme an NFTO Versammlungen (Länderkammer) der EFTA.

Artikel 7 Haftung:

7.1: Die Föderation haftet nur und ausschliesslich durch ihr Vermögen. Die Verantwortlichkeit der Mitgliedsvereine/ Regionalgruppen beschränkt sich auf die Höhe ihrer Jahresbeiträge.

TITEL V: Auflösung

Artikel 8 Auflösung des Vereins:

8.1: Die Föderation wird durch einstimmigen Beschluss der Delegiertenversammlung, sowie bei Austritt sämtlicher Mitgliedsvereine/ Regionalgruppen bis auf einen, aufgelöst. In diesem Fall beschliesst die Delegiertenversammlung über die Verteilung des Vereinsvermögens.

8.2: Die Liquidation der Föderation obliegt dem Vorstand.

TITEL VI: Schlussbestimmungen

Artikel 9 Schlussbestimmungen:

9.1: Das Rechnungsjahr dauert vom 1.1. bis zum 31.12. Die nächste Jahresrechnung wird per 31.12. des Rechnungsjahres erstellt.

9.2: Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff des ZGB.

9.3: Die vorliegenden, revidierten Statuten vom 30. Januar 2025 treten nach Genehmigung durch die Vereinsversammlungen sämtlicher Mitgliedsvereine in Kraft.

Luzern, 30. Januar 2025



Christine Nelevic Longoni
Präsidentin Sistemica



Donato Gerber
Vizepräsident Sistemica

Mitgliedsverbände



Anna Beer, Co-Präsidentin, SYSTEMIS
SYSTEMIS, Schweizerische Vereinigung für systemische Therapie und Beratung



Donato Gerber,
Società Ticinese die Ricerca e Psicoterapia Sistemica

Regionalgruppe der Suisse Romande



Sandrine King

et



Joanne Corpataux

co-présidentes

AFRISTHEF, Association Fribourgeoise d'Interventions Systémiques et de Thérapies de Famille



Katherine Gradassi-Fournier

Présidente

AGTIS, Association Gènevoise des Thérapeutes et Intervenants en Systémique



Marielle Mancuso

Présidente

ANTF, Association Neuchâteloise de Thérapies Familiales et d'Interventions Systémiques